

14. Welche Wirkung hat ein Urteil, das gegen einen durch Vollindossament legitimierten Inaffomandatar erstritten ist, gegen den Inaffoindossanten?

I. Civilsenat. Ur. v. 23. November 1895 i. S. G. (Bek.) w. D.
(Rl.) Rep. I. 350/95.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger D. hat von dem Beklagten dessen Accept auf zwei Wechselfn über je 5000 *M.*, zahlbar bei Sicht, erhalten, die vom Kläger an eigene Order gezogen waren. Einer von diesen beiden Wechselfn ist mit Blankoindossament vom Kläger an F. begeben worden, damit dieser für ihn den Wechsel einklage und den Betrag einziehe. F. hat den Wechsel protestieren lassen und in eigenem Namen im Wechselprozesse gegen den Beklagten eingeklagt. Weiterer erhob, nachdem F. eingeräumt hatte, daß er nur Inkassomandatar des Wechselfausstellers sei, den Einwand, er habe mit dem Aussteller vereinbart, daß derselbe den Wechsel nur dann geltend machen dürfe, wenn es ihm gelinge, dem Acceptanten eine Frau mit einer Mitgift von 100000 *M.* zu verschaffen, und diese Bedingung sei nicht erfüllt. Über die behauptete Vereinbarung (die Nichterfüllung der Bedingung war unbefritten) schob Beklagter dem F. einen Eid zu, der von diesem angenommen und durch Beweisbeschluß auferlegt wurde. Im Eidesleistungstermine trat F. vom Wechselprozesse zurück, und es wurden nunmehr verschiedene Zeugen vernommen. Beklagter wiederholte dann die Eideszuschiebung; F. schob den Eid zurück, und das Landgericht machte die Entscheidung von diesem Eide abhängig. Die von F. eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. In dem Eidesleistungstermine vor dem Landgerichte ließ F. erklären, daß er den Eid erlasse, weil alsdann D. selbst den Wechsel einklagen wolle, und F. ist dann vom Landgerichte mit seiner Klage rechtskräftig abgewiesen worden.

Nunmehr hat D. den von F. ihm zurückgegebenen Wechsel im Wechselprozesse eingeklagt. Beklagter hat Abweisung der Klage beantragt, weil die in dem Prozesse mit F. ergangene Entscheidung volle Wirkung auch für den jetzigen Kläger habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht dagegen den Beklagten verurteilt. Auf die Revision ist das Urteil aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt worden aus folgenden

Gründen:

„Es ist zunächst nicht zu bezweifeln, daß der Kläger in seiner Eigenschaft als Aussteller und Remittent des in seinem Besitze befindlichen Wechselfs als Wechselfgläubiger legitimiert ist. Daraus ergibt

sich zugleich, daß er nicht Rechtsnachfolger des F. ist. Auf Grund eines bestehenden Rechtsnachfolgeberhältnisses kann demnach aus dem gegen F. ergangenen Urteile keine Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache hergeleitet werden. Wenn aber das Berufungsgericht weiter annimmt, daß dieses Urteil der erhobenen Klage überhaupt nicht im Wege stehe, so ist dem nicht beizutreten.

Es war bereits in dem Vorprozesse zwischen F. und dem Beklagten, und es ist in dem gegenwärtigen Prozesse unstreitig, daß dem Blankoindossament, durch das F. in den Stand gesetzt wurde, die Wechselklage in eigenem Namen zu erheben, lediglich ein Beitreibungs- und Einkassierungsmandat zu Grunde lag. Ist die wechselrechtliche Gültigkeit eines derartigen Indossaments, des verdeckten Procura-indossaments, zwar nicht zu beanstanden, so muß es doch für unstatthaft erachtet werden, daß seine Form dazu mißbraucht wird, Einreden gegen den Wechselanspruch abzuschneiden, die, wenn das Indossament den Bestimmungen des Art. 17 W.D. entsprochen hätte, ohne weiteres zulässig gewesen wären. Wiederholt hat daher das Reichsgericht bereits erkannt,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 Nr. 2 und die dort angeführten Urteile,

daß der durch Vollindossament legitimierte Inkassomandatar sich der Geltendmachung von Einreden aus der Person des Indossanten nicht widersetzen könne, weil es ein unredliches Verfahren sei, wenn er sein formales Recht dazu benutze, die Geltendmachung dieser Einreden zu verhindern. In gleicher Weise unredlich handelt aber der Indossant, wenn er das ihm ungünstige Ergebnis eines Prozesses, den er für seine Rechnung von einem durch Vollindossament legitimierten Beauftragten hat führen lassen, unter Berufung darauf, daß Partei in diesem Prozesse nicht er, sondern der Indossatar, und Gegenstand des Prozesses nicht sein Recht, sondern das Recht des Indossatars gewesen sei, nicht gelten lassen und den Gegner nötigen will, sich gegen den abgewehrten Anspruch aus dem Wechsel noch einmal zu verteidigen. So liegt hier die Sache. Allerdings war Partei in dem Vorprozesse auf der klagenden Seite F.; aber er war eine vorgeschobene Person, und hatte er überhaupt ein Recht, was hier dahingestellt bleiben kann, so stand doch hinter diesem Rechte keinerlei eigenes Interesse, sondern lediglich das eine Interesse

des Klägers an der Bezahlung der Wechselsumme. Den Kläger trifft daher der Vorwurf eines arglistigen und den Zwecken der Rechtsordnung zuwiderlaufenden Verfahrens, wenn er es bei einer einmaligen Rechtsverfolgung zur Wahrnehmung dieses Interesses nicht bewenden lassen, vielmehr daraus, daß er es unterlassen hatte, dem Indossament die seinem Zwecke entsprechende Form zu geben, den Vorteil ziehen will, mit einer neuen Klage das zu erreichen, was er mit der vorher betriebenen nicht erreicht hat. Der Beklagte hat demnach eine begründete Einrede.

Für diese, wie nicht verkannt wird, mit der Rechtsprechung des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 1 Nr. 79, Bd. 7 Nr. 19, sich in Widerspruch setzende Beurteilung der Sache läßt sich aber auch verwerten die l. 63 Dig. de re jud. 42. 1,¹ die das Berufungsgericht zwar berücksichtigt, indes, zu sehr an die darin besprochenen konkreten Fälle sich haltend, bezüglich ihrer Tragweite nicht hinreichend gewürdigt hat. Diese ergibt sich aus dem mit den Worten „Scientibus sententia“ eingeleiteten Sage in Verbindung mit den darauf folgenden Beispielen, bei denen man sich die angeführten Fälle so zu denken haben wird, daß der Rechtsvorgänger infolge ausdrücklicher oder stillschweigender Verständigung mit dem Rechtsnachfolger die Prozeßführung auf sich nimmt, im übrigen aber selbstverständlich so, daß der Rechtsvorgänger für seine Person als Partei auftritt. Danach giebt die Stelle dem allgemeinen Gedanken Ausdruck, daß, wer eine Sache, die er selbst zum gerichtlichen Austrage zu bringen berufen ist, einen anderen als dessen Sache zum Austrage bringen, sich also thatsächlich durch diesen anderen vertreten läßt, es nicht ablehnen kann, das Urteil in der Sache als ein auch ihm gesprochenes anzuerkennen. Die Stelle trifft daher hier umsomehr zu, als in den Fällen, die sie zunächst im Auge hat, der Prozeßführer an dem Ausgange des Prozesses auch ein eigenes Interesse hat, während, wie bereits hervorgehoben, bei dem Rechtsstreite, den der Kläger für sich hat führen lassen, er der allein interessierte war.

Daran, daß Kläger seinen Anspruch als bereits aberkannt gelten

¹ Über die l. 63 a. a. O. vgl. insbesondere Keller, Litiskontest. u. Urteil S. 377 fig., und Binding, Archiv für civil. Pr. Bd. 42 S. 259 fig.

lassen muß, vermag selbstverständlich die zu seinen Gunsten im Vorprozeße von F. abgegebene einseitige Vorbehaltserklärung nichts zu ändern.“ . . .